

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Vorschriften des Landesgesundheitsrechts

A) Problem

1. Mit dem am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 16. Juni 1998 (BGBl I S. 1311) wurden zwei weitere Heilberufe als Ausbildungsberufe geschaffen, deren Angehörige ebenso wie Ärzte zur eigenverantwortlich-selbständigen Ausübung der Heilkunde, beschränkt auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie, befugt sind. Den Angehörigen dieser beiden neuen Heilberufe ist damit ebenfalls die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe auf dem Gebiet der Gesundheitspflege anvertraut.
2. Das aus diesem Anlass zu ändernde Heilberufe-Kammergesetz samt Folgeänderungen u.a. im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst bedarf auch aus anderen Gründen der Änderung. Der Änderungsbedarf bezieht sich im Wesentlichen auf
 - die Klärung und Bereinigung bestimmter Mitgliedschaftsverhältnisse zur ärztlichen Berufsvertretung,
 - die Aufgaben und Zuständigkeiten der (63) ärztlichen Kreisverbände und der (7) ärztlichen Bezirksverbände,
 - das Organisationsrecht der Berufsvertretungskörperschaften,
 - die gesetzlichen Rahmenvorschriften im Recht der Weiterbildung der ärztlichen Heilberufe,
 - Maßnahmen zur Vereinfachung und Effektivierung der Berufsgerechtheit für die Heilberufe,
 - die Schaffung der Voraussetzungen zur Regelung der Rechtsstellung der Angehörigen der Prüfungskommissionen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
 - notwendige Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen sowie
 - die Währungsumstellung ab 1. Januar 2002 bei einschlägigen Bußgeldvorschriften und Sanktions- und Gebührenbestimmungen im Bereich der Berufsgerechtheit.
3. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Oktober 1998 (BVerfGE 98, 265) ist im Bayerischen Schwangerenhilfegesetz eine Bestandsschutzvorschrift für Ärzte ohne Gebietsbezeichnung, Allgemein- und praktische Ärzte zu schaffen, die vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes umfangreich und beanstandungsfrei Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen haben.

B) Lösung

1. Die ordnungsgemäße Wahrnehmung der den beiden neuen Heilberufen anvertrauten öffentlichen Aufgaben erfordert insbesondere eine öffentlich-rechtliche Berufsaufsicht. Dies rechtfertigt ebenso wie bei den übrigen öffentlich-rechtlich verfassten, d. h. „verkammerten“ freien Berufen, aus Gründen der Sachnähe die Bildung einer eigenständigen Berufsvertretungskörperschaft, die die Aufgaben der Standesvertretung, der Standesförderung und der Standesaufsicht in Selbstverwaltung anstelle staatlicher Behörden wahrnimmt.
2. Darüber hinaus wird dem unter Abschnitt A 2 und 3 genannten Regelungsbedarf Rechnung getragen. Insbesondere wird eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Rechtsstellung der Angehörigen der Prüfungskommissionen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie eine Übergangsregelung in Ausführung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Oktober 1998 geschaffen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die bundesrechtlich vorgeschriebene Tätigkeit der Prüfungskommission, deren Rechtsstellung aufgrund des § 3 Nr. 3 a des Gesetzentwurfs durch Rechtsverordnung festzulegen sein wird, wird voraussichtlich ab dem Jahre 2002 Kosten für den Staat verursachen, deren genaue Höhe von der Zahl der zugelassenen Ausbildungsstätten, der dort ausgebildeten Prüfungsteilnehmer, dem im Einzelnen noch festzulegenden Prüfungsverfahren und damit letztlich vom Tätigkeitsumfang und von der Zahl der Prüfungskommissionen und ihrer Mitglieder abhängig ist. Nach überschlägiger Kostenabschätzung werden sich diese auf 20 000 DM bis 30 000 DM pro Jahr belaufen. Die vorgesehenen Vereinfachungen im Bereich des Meldewesens und der Berufsgerechtigbarkeit lassen im Einzelnen nicht feststehende Einsparungseffekte erwarten.

Die für die Durchführung berufsgerichtlicher Verfahren gegen Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entstehenden Kosten sind, soweit sie in den Fällen des Art. 90 HKaG nicht von der Staatskasse zu tragen sind, von der für diese Berufe zu errichtenden Kammer anteilig dem Freistaat Bayern zu erstatten (Art. 95 Abs. 1 HKaG).

Für die Kommunen, die übrigen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung, für die Wirtschaft und die Bürger werden darüber hinaus keine Kosten entstehen.

Die Verkammerung der genannten Berufe wird für die Berufsangehörigen als Pflichtmitglieder der zu schaffenden Berufsvertretung namentlich eine an deren Aufwand und Leistungen orientierte Beitragspflicht zur Folge haben.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Vorschriften des Landesgesundheitsrechts

§ 1

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1994 (GVBl S. 853, ber. 1995 S. 325, BayRS 2122-3-A), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 9. August 1996 (GVBl S. 328), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Tierärzte“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Apotheker“ werden die Worte „sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingefügt.

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Landesärztekammer kann die Mitgliedschaft von Ärzten im Praktikum für beendet erklären, wenn auf Grund der Umstände des Einzelfalls anzunehmen ist, dass der Ausbildungsabschnitt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bundesärzteordnung nicht abgeschlossen wird und die betroffene Person nicht glaubhaft gemacht hat, dass sie die Ausbildung in angemessener Frist abschließen wird.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Kreisverband“ durch das Wort „Bezirksverband“ ersetzt und die Worte „und dem Gesundheitsamt“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „den in Satz 1 genannten Stellen“ durch die Worte „dem ärztlichen Bezirksverband“ ersetzt.

cc) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Der ärztliche Bezirksverband unterrichtet den zuständigen ärztlichen Kreisverband und die Landesärztekammer über die Mitgliederdaten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, außerdem auf Ersuchen das zuständige Gesundheitsamt oder die zuständige Re-

gierung über die Mitgliederdaten, auf die sich die Melde- und Anzeigepflichten nach den Sätzen 1 bis 4 beziehen. ⁶Meldungen und Anzeigen nach den Sätzen 1 bis 4 nimmt auch der zuständige ärztliche Kreisverband entgegen und leitet sie unverzüglich an den ärztlichen Bezirksverband weiter.“

c) In Absatz 7 wird das Wort „Kreisverbänden“ durch das Wort „Bezirksverbänden“ ersetzt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es sind bei ärztlichen Kreisverbänden mit nicht mehr als 3 000 Mitgliedern 25 Delegierte und mit nicht mehr als 4 000 Mitgliedern 35 Delegierte zu wählen; wird die Mitgliederzahl von 4 000 überschritten, so sind ebenso wie für jedes weitere angefangene Tausend an Mitgliedern jeweils drei zusätzliche Delegierte zu wählen; die Gesamtzahl der Delegierten darf 80 nicht überschreiten.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ersatzleute“ die Worte „in angemessener Zahl“ eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands

1. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten,

2. auf Anordnung der Landesärztekammer oder der Aufsichtsbehörde

zu einer binnen zwei Monaten nach Zugang des Antrags oder der Anordnung stattfindenden Zusammenkunft einzuberufen; in diesen Versammlungen ist Gelegenheit zu geben, den Verhandlungsgegenstand in angemessenem Umfang zu erörtern. ³Im Fall des Satzes 2 Nr. 1 ist zur Beschlussfähigkeit mindestens die Anwesenheit der dort genannten Zahl von Delegierten erforderlich, ansonsten sind außerordentliche Delegiertenversammlungen unbeschadet der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig; hierauf ist in den Ladungen hinzuweisen. ⁴Ein weiterer Antrag nach Satz 2 Nr. 1 zu dem im wesentlichen gleichen Gegenstand in derselben Wahlperiode ist nicht zulässig.“

- c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- „(5) ¹Wird die Wahl einer Delegiertenversammlung bestandskräftig für ungültig erklärt, so ist diese für den Rest der Wahlperiode binnen sechs Monaten zu wiederholen, woraufhin unverzüglich der Vorstand und die Ausschüsse neu zu wählen sind. ²Die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse und sonst vorgenommener Amtshandlungen der in Satz 1 genannten Organe bleibt unberührt.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
4. Dem Art. 6 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Der Vorstand des ärztlichen Kreisverbands kann die Durchführung der Beitragserhebung der Landesärztekammer übertragen.“
5. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ihre Ersatzleute“ durch die Worte „eine angemessene Zahl von Ersatzdelegierten“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Vorstandsmitglieder“ ersetzt.
6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Vorstand der Landesärztekammer besteht aus dem ersten vorsitzenden Mitglied, höchstens zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern, den ersten vorsitzenden Vorstandsmitgliedern der ärztlichen Bezirksverbände sowie höchstens zwölf aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern; das erste vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“, die stellvertretenden Mitglieder führen die Bezeichnung „Vizepräsident“ oder „Vizepräsidentin“.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Vorstandsmitglieder“ ersetzt.
7. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Das erste vorsitzende Vorstandsmitglied und jedes der stellvertretenden vorsitzenden Vorstandsmitglieder vertreten die Landesärztekammer nach Maßgabe der Satzung nach außen.“
8. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor den Worten „ein Diplom“ die Worte „oder von Art. 30 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABl EG Nr. L 165 S. 1)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach der Abkürzung „EWG“ die Worte „oder von Art. 31 Abs. 1 Buchst. c Satz 2 der Richtlinie 93/16 EWG“ eingefügt.
9. Art. 30 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
- c) Im neuen Satz 4 werden die Worte „den Sätzen 3 und 4“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
10. In Art. 31 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
11. In Art. 33 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fähigkeiten“ die Worte „in theoretischer und praktischer Hinsicht“ eingefügt.
12. Art. 35 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Deren Inhaber sind zur Ankündigung dieser Befähigungen berechtigt, wenn sie insoweit tätig sind.“
13. Art. 36 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.
14. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 6 Satz 2 wird jeweils das Wort „Kreisverbands“ durch das Wort „Bezirksverbands“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 und in Absatz 7 Satz 2 wird jeweils das Wort „Kreisverband“ durch das Wort „Bezirksverband“ ersetzt.
15. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kreisverbands“ durch das Wort „Bezirksverbands“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Erhält der Vorstand des ärztlichen Bezirksverbands Kenntnis von der Verletzung der Berufspflichten durch einen Arzt, der einem anderen Bezirksverband zugehörigen ärztlichen Kreisverband oder einer vergleichbaren Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland angehört, so gibt er dem anderen Bezirksverband oder dem zuständigen Organ der anderen Berufsvertretung davon Kenntnis.“
16. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Vorstand der Landeszahnärztekammer besteht aus dem ersten vorsitzenden Mitglied, höchstens zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern, den ersten vorsitzenden Vorstandsmitgliedern der zahnärztlichen Bezirksverbände sowie höchstens vier aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern und einer von den medizinischen Fachbereichen der Landesuniversitäten zu entsendenden Lehrperson der Zahnheilkunde; das erste vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“, die stellvertretenden Mitglieder führen die Bezeichnung „Vizepräsident“ oder „Vizepräsidentin“.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wurden“ die Worte „und nicht dem Vorstand gemäß Art. 13 Abs. 3 angehören, ohne Delegierte zu sein“ eingefügt.
17. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Zahnärzte dürfen neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten Gebiet der Zahnheilkunde (Gebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (Zusatzbezeichnung) hinweisen.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Gebietsbezeichnungen“ durch die Worte „Die Bezeichnungen nach Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Worte „in Gebieten“ eingefügt.
18. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Vorstand der Landestierärztekammer besteht aus dem ersten vorsitzenden Mitglied, höchstens zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern, den ersten vorsitzenden Vorstandsmitgliedern der tierärztlichen Bezirksverbände sowie höchstens drei aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern und einer von der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zu entsendenden Lehrperson der Tierheilkunde; das erste vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“, die stellvertretenden Mitglieder führen die Bezeichnung „Vizepräsident“ oder „Vizepräsidentin“.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wurden“ die Worte „und nicht dem Vorstand gemäß Art. 13 Abs. 3 angehören, ohne Delegierte zu sein“ eingefügt.
19. Art. 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „öffentliches Veterinärwesen“.“
20. In Art. 51 Abs. 3 werden die Worte „Sätze 1 und 2“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.
21. Art. 57 erhält folgende Fassung:
- „Art. 57
- Der aus der Mitte der Delegiertenversammlung zu wählende Vorstand der Landesapothekerkammer besteht aus dem ersten vorsitzenden Mitglied, höchstens zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern sowie höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern; das erste vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“, die stellvertretenden Mitglieder führen die Bezeichnung „Vizepräsident“ oder „Vizepräsidentin“.“
22. Es wird folgender neuer Fünfter Teil (Art. 59a bis Art. 59f) eingefügt:
- „Fünfter Teil.
- Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Art. 59a
- (1) Es wird eine Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten errichtet.
- (2) Die Berufsvertretung nach Absatz 1 ist die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Kammer).
- (3) ¹Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie führt ein Dienstsiegel.
- Art. 59b
- (1) Mitglieder der Kammer sind alle Berufsangehörigen, die
1. in Bayern den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten (Gruppe 1) oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Gruppe 2) ausüben oder
 2. ohne einen dieser Berufe auszuüben, in Bayern ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Sie sind verpflichtet, sich bei der Kammer an- und abzumelden.
- Art. 59c
- Organe der Kammer sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.
- Art. 59d
- (1) ¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 Delegierten. ²Diese werden entsprechend dem Verhältnis der Zahl der den beiden Gruppen angehörenden Kammermitglieder unter den Mitgliedern in geheimer, schriftlicher Wahl auf die Dauer von mindestens vier Jahren gewählt. ³Jedes Mitglied der Kammer ist nur in einer Gruppe berücksichtigungsfähig, wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Die Wahlordnung regelt das Nähere über das Verteilungs- und Wahlverfahren.
- Art. 59e
- ¹Der aus der Mitte der Delegiertenversammlung zu wählende Vorstand der Kammer besteht aus dem ersten vorsitzenden Mitglied, höchstens zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern sowie höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. ²Mindestens ein Mitglied des

Vorstands muss ausschließlich der Gruppe 2 angehören; das erste vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“, die stellvertretenden Mitglieder führen die Bezeichnung „Vizepräsident“ oder „Vizepräsidentin“.

Art. 59f

Im Übrigen finden auf die Berufsausübung und die Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Vorschriften der Abschnitte I, II und V des Ersten Teils, ausgenommen Art. 18 Abs. 2, sowie die Art. 55 und 59 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung.“

23. Der bisherige „Fünfte Teil“ wird „Sechster Teil“.
24. In Art. 60 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „bevor die Strafverfolgung verjährt“ das Komma und die Worte „jedoch auch nicht später als diese“ gestrichen.
25. Art. 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - In Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Worte „oder eines Amtes“ eingefügt.
26. Art. 64 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts bestellen für die Dauer von fünf Jahren jeweils für das bei ihrem Gericht errichtete Berufsgeschicht und Landesberufsgeschicht die Mitglieder und ihre Vertreter sowie für jedes Berufsgeschicht einen Untersuchungsführer und seinen Vertreter.“
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „Das Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „Die für die Bestellung zuständige Behörde“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „dem Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „der für die Bestellung zuständigen Behörde“ ersetzt.
27. In Art. 65 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „das Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „die für die Bestellung zuständige Behörde“ ersetzt.
28. Art. 71 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. des zuständigen Bezirksverbands oder, sofern selbstständige Untergliederungen nicht bestehen, der zuständigen Landeskammer,“
 - In Absatz 4 werden nach dem Wort „Rechtsanwalts“ die Worte „oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule“ eingefügt.

29. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Berufsgeschicht kann ohne Eröffnungsbeschluss und ohne Hauptverhandlung durch Beschluss auf Verweis oder Geldbuße erkennen (abgekürztes Verfahren).“

30. Art. 86 wird wie folgt geändert:

- Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat der Beschuldigte die Berufung eingelegt, so ist bei seiner Abwesenheit in der Hauptverhandlung § 329 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden, falls der Beschuldigte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung ausdrücklich auf die sich aus seiner Abwesenheit ergebende Rechtsfolge hingewiesen wurde; dies gilt nicht, wenn der Beschuldigte durch öffentliche Zustellung geladen worden ist.“

- Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

31. In Art. 89 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Euro“ und die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
32. In Art. 96 werden die Worte „Das Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „Die für die Bestellung zuständige Behörde“ ersetzt.
33. Der bisherige „Sechste Teil“ wird „Siebter Teil“.
34. Art. 97 wird aufgehoben.
35. Der bisherige Art. 98 wird neuer Art. 97, wobei Absatz 3 aufgehoben wird.
36. Es wird folgender neuer Art. 98 eingefügt:

„Art. 98

(1) ¹Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz bestellt innerhalb von drei Monaten nach Inkraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Vorschriften des Landesgesundheitsrechts vom (GVBl S.) auf Grund von Vorschlägen der Vereinigungen, die die beruflichen Interessen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vertreten, einen Gründungsausschuss. ²Dieser besteht aus 27 Mitgliedern, von denen vier Personen ausschließlich als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zugelassen sind.

(2) ¹Der Gründungsausschuss wählt aus seiner Mitte entsprechend Art. 59 e HKaG einen vorläufigen Vorstand und beschließt eine vorläufige Wahlordnung. ²Er kann außerdem insbesondere eine vorläufige Satzung, Beitragsordnung und Berufsordnung beschließen.

(3) Satzungsbeschlüsse des Gründungsausschusses bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, der

Ausfertigung durch das nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 2 HKaG zuständige Mitglied des vorläufigen Vorstands und der Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger.

(4) ¹Der vorläufige Vorstand führt insbesondere nach Maßgabe der vorläufigen Wahlordnung die Wahl zur ersten Delegiertenversammlung innerhalb von längstens zwölf Monaten nach Bestellung des Gründungsausschusses durch und beruft unverzüglich nach Durchführung der Wahl die erste Delegiertenversammlung ein. ²Die Amtszeit des vorläufigen Vorstandes endet mit der Wahl des von der ersten Delegiertenversammlung gewählten Vorstands.

(5) ¹Die für die Berufszulassung nach dem Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörden übermitteln der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Kammer) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Berufszulassung als Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut der Personen, die vor Ablauf von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes approbiert oder sonst zur Berufsausübung zugelassen worden sind. ²Die Anmeldeverpflichtung nach Art. 59 b Abs. 2 HKaG gilt nicht für diese Personen; besondere durch Gesetz oder Satzung begründete Melde-, Anzeige- oder Auskunftspflichten gegenüber der Kammer bleiben unberührt.“

§ 2

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. April 2001 (GVBl S. 108), wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zahnärzte“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Apotheker“ ein Komma und die Worte „Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „veterinärmedizinisch-technischen Assistenten und Assistentinnen“ durch die Worte „Angehörigen der gesetzlich geregelten veterinärmedizinischen Berufe“ ersetzt und das Wort „nichtärztlichen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „nichtärztlichen“ gestrichen.

2. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

3. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. das Verfahren der Bestellung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Prüfungskommissionen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und ihrer Stellvertreter und deren Aufgaben und Pflichten während und nach Beendigung der Bestellung zu regeln sowie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine der Tätigkeit angemessene Entschädigung und Reisekostenvergütung festzusetzen,“
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

4. In Art. 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird „75/362/EWG“ durch „93/16/EWG“ und das Datum „16. Juni 1975“ durch das Datum „5. April 1993“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Schwangerenhilfereergänzungsgesetzes

Das Gesetz über ergänzende Regelungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Ausführung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (Bayerisches Schwangerenhilfereergänzungsgesetz – BaySchwHEG) vom 9. August 1996 (GVBl S. 328, BayRS 2170-8-A) wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

2. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Ärzte ohne Gebietsbezeichnung, Allgemein- und praktische Ärzte gelten

 1. Art. 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Halbsatz 1,
 2. Art. 5 Abs. 1 Halbsatz 2

nicht, wenn sie vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes umfangreich und beanstandungsfrei Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen haben.“

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Schlussvorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BaySchWHEG in der Fassung des § 3 Nr. 2 b mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 und Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 BaySchWHEG in der Fassung des § 3 Nr. 2 b mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft; § 1 Nr. 25 Buchst. a und Nr. 31 sowie § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 1 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Art. 98 HkaG in der Fassung des § 1 Nr. 36 tritt fünfzehn Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft.

(3) § 1 Nr. 3 Buchst. a, b und d gelten erstmals für die nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes durchzuführenden Wahlen.

§ 5

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Heilberufe-Kammergesetz und das Bayerische Schwangerenhilfegesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

Allgemeines:

Die §§ 1 bis 2 des Gesetzentwurfs enthalten insbesondere die erforderlichen Bestimmungen über die Errichtung einer Berufsvertretung und damit für die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Berufsverfassung für die beiden neuen Heilberufe der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und aller damit in Zusammenhang stehenden Folgerregelungen. Die Pflichtverkammerung der Angehörigen dieser Berufe ist dabei im Hinblick auf den gesetzlichen Wirkungskreis der zu schaffenden Berufsvertretung (Art. 2 i.V. mit Art. 59f – neu – HKaG) im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerechtfertigt (vgl. Tettinger, Kammerrecht, München 1997, S. 76 ff. m.w.N.). Von der Bildung einer Berufsvertretung für die genannten Berufe durch die insoweit zuständigen Länder gehen auch § 11 PsychthG und die Begründung hierzu aus (vgl. BT-Drs. 13/8035 vom 24.06.1997).

Die in Rede stehenden Regelungen können sich entsprechend der gewachsenen Systematik des Heilberufe-Kammergesetzes auf die speziell regelungsbedürftigen Besonderheiten der neuen Berufsvertretungskörperschaft namentlich in organisationsrechtlicher Hinsicht beschränken, da die allgemeinen Vorschriften, etwa über Aufgaben, Organisation und Rechtsaufsicht bereits im Ersten Teil des Heilberufe-Kammergesetzes (Berufsverfassung der Ärzte) enthalten sind. Diese Normen gelten über Verweisungsbestimmungen (hier: Art. 59 f neu) auch für die anderen öffentlich-rechtlich verfassten Heilberufe. Andererseits gelten die Bestimmungen über die Berufsgerichtsbarkeit im bisherigen Fünften Teil des Heilberufe-Kammergesetzes aufgrund der generellen Bestimmung in Art. 60 Abs. 1 Satz 1 künftig auch für die Mitglieder einer neu zu bildenden Heilberufsvertretung.

In § 1 werden darüber hinaus auch eine Reihe von Vorschriften des Heilberufe-Kammergesetzes, die teils nur für Ärzte, teils für alle hiervon betroffenen Heilberufe gelten, geändert. U.a. wird dabei die Währungsumstellung ab 1. Januar 2002 berücksichtigt.

Mit der Änderung des Bayerischen Schwangerenhilfegesetzes durch § 4 wird insbesondere der Anforderung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 27. Oktober 1998 (BVerfGE 98, 265) Rechnung getragen und eine Übergangsregelung für durch diese Entscheidung begünstigte Ärzte geschaffen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

Zu Nr. 1:

In die Überschrift des Heilberufe-Kammergesetzes werden die Bezeichnungen der beiden neuen Heilberufe einbezogen.

Zu Nr. 2:

Zu Buchstabe a):

Ärzte im Praktikum benötigen für die als letzten Ausbildungsabschnitt vor der Approbierung vorgeschriebene 18-monatige berufspraktische Tätigkeit eine spezielle Berufserlaubnis, die in Gestalt eines Zeitkontos erteilt wird und nach dessen Ausschöpfung erlischt. Mit der Erteilung der Erlaubnis wird gleichzeitig die Pflichtmitgliedschaft zur ärztlichen Berufsvertretung begründet (Art. 4 HKaG). Im Vollzug hat sich indessen gezeigt, dass etliche der Betroffenen offenbar nicht interessiert sind, ihre ärztliche Ausbildung abzuschließen, sich insbesondere anderen (nichtärztlichen) beruflichen Betätigungen zugewandt haben, jedoch die Mitgliedschaft zur ärztlichen Berufsvertretung zum geringstmöglichen Beitrag als Grundlage für gewisse Vorteile, wie z.B. Mitgliedschaft im ärztlichen Versorgungswerk und Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung, Möglichkeit der Selbstrezeptierung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, ansehen. Die vorgesehene Vorschrift soll daher der Landesärztekammer die Befugnis einräumen, unter den genannten Voraussetzungen im Einzelfall derartige Scheinmitgliedschaften für beendet zu erklären.

Zu Buchstabe b):

Angesichts der wachsenden Anforderungen an die Berufsaufsicht als eine der wesentlichen Aufgaben der Heilberufsvertretungen und der ebenfalls gewachsenen administrativen Anforderungen, Aufgaben, denen die Mehrzahl der ausschließlich ehrenamtlich und ohne Unterstützung durch eine „professionelle“ Geschäftsstelle geleiteten ärztlichen Kreisverbände nicht mehr gerecht werden

kann, hat sich die Landesärztekammer dafür ausgesprochen, diese Aufgabe und das damit in engem Zusammenhang stehende Meldewesen den ärztlichen Bezirksverbänden zuzuweisen. Die Bezirksverbände, ihrer Funktion nach Zweckverbände der ihnen angehörenden ärztlichen Kreisverbände (Art. 7 f HkaG), sollen so zu administrativen Kompetenzzentren ausgebaut werden. Dies ermöglicht Rationalisierungs- und Kostenvorteile, zumal die Kreisverbände durch weitgehende Entlastung von Verwaltungsaufgaben in die Lage versetzt werden, sich auf die fachlichen Aufgaben der Standesvertretung und -förderung vor Ort zu konzentrieren. Aus Gründen der Orts- und Bürgernähe ist jedoch entsprechend dem Rechtsgedanken in Art. 58 Abs. 4 GO vorgesehen, dass die ärztlichen Kreisverbände weiterhin die Meldungen und Anzeigen ihrer Mitglieder zur Weiterleitung an den Bezirksverband entgegennehmen (Satz 6).

Die bislang geltende doppelte Meldeverpflichtung der Angehörigen aller vom Heilberufe-Kammergesetz erfassten Berufe sowohl beim Gesundheits- bzw. Veterinäramt als auch bei der zuständigen Berufsvertretungskörperschaft wird im Interesse der Verfahrensvereinfachung durch eine einfache Meldeverpflichtung bei letzterer ersetzt. Dies entspricht dem Vorschlag zur Verwaltungsreform (Ifd. Nr. 1000878). Da die staatlichen und kommunalen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben auch auf die bisher erforderlichen personenbezogenen Daten angewiesen sind, wird dem Art. 4 Abs. 6 HkaG mit dem neuen Satz 5 eine Datenübermittlungsvorschrift angefügt, die diese Behörden in die Lage versetzt, die erforderlichen Daten bei der jeweils zuständigen Berufsvertretungskörperschaft abzurufen. Den betroffenen Stellen bleibt es dabei überlassen, ein zweckmäßiges Verfahren der Datenübermittlung zu vereinbaren.

Zu Buchstabe c):

Folgeänderung

Zu Nr. 3:

Zu Buchstabe a) aa):

Die durch Gesetz vom 06.08.1986 (GVBl S. 212) erfolgte Festlegung der Größenzahlen der Delegiertenversammlungen wird in Übereinstimmung mit den Heilberufskammern angemessen abgesenkt und differenzierter gestaffelt, nachdem es in der Vergangenheit verschiedentlich Schwierigkeiten gegeben hat, die erforderliche Zahl von Kandidaten zu gewinnen.

Zu Buchstabe a) bb):

Mit dieser Änderung wird der Erfahrung Rechnung getragen, dass es nicht notwendig und bisweilen auch nicht möglich ist eine mit der Zahl der Delegierten übereinstimmende Zahl von Ersatzdelegierten, die lediglich die Funktion von Nachrückern beim Ausscheiden von Delegierten haben, zu wählen. Die Reduzierung der Zahl der Ersatzdelegierten dient der Verwaltungsvereinfachung, wobei die Festlegung der „angemessenen Zahl“ der Satzungsautonomie der Berufsvertretungskörperschaften überlassen bleibt.

Zu Buchstabe b):

Das bereits auf das Bayerische Ärztesgesetz von 1927 zurückgehende Institut der außerordentlichen Delegiertenversammlung dient ersichtlich dazu, den die Aufsicht führenden Stellen oder einem qualifizierten Teil der Delegiertenversammlung in für dringlich erachteten Angelegenheiten Gehör zu verschaffen. Im Vollzug hat sich indessen gezeigt, dass Verfahrensregelungen zur Durchsetzung dieses Normzwecks fehlen. Unter Anpassung an die Ladungsfrist in Art. 14 Abs. 2 Bayer. Ingenieurekammergesetz-Bau wird dies durch den neuen Art. 5 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sichergestellt. Zum Ersten wird dabei – auch mit Blick auf die Kosten

außerordentlicher Delegiertenversammlungen – ausgeschlossen, dass Verhandlungsgegenstände z.B. durch sofortigen Geschäftsordnungsantrag auf die nächste ordentliche Delegiertenversammlung vertagt werden können (Satz 2, Halbsatz 2), zum Zweiten wirken die Regelungen zur Beschlussfähigkeit einem Unterlaufen des Zwecks außerordentlicher Delegiertenversammlungen durch Blockierung der üblichen Beschlussfähigkeitsschwelle (Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten) entgegen (Satz 3) und zum Dritten wird zur Verhinderung des Rechtsmissbrauchs eine wiederholte Inanspruchnahme des Antragsrechts verhindert (Satz 4). Die nähere Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben bleibt satzungsmäßiger Regelung überlassen.

Zu Buchstabe c):

Auf Grund der Vollzugserfahrungen erscheint es angezeigt, für den Fall der bestandskräftigen, regelmäßig vollständigen Ungültigkeitserklärung der Wahl der Delegiertenversammlung eines ärztlichen Kreisverbands – gleiches gilt über Art. 46 Abs.1, Art. 51 Abs. 1 HkaG auch für ungültig erklärte Wahlen der Delegiertenversammlung eines zahnärztlichen oder tierärztlichen Bezirksverbands – gesetzliche Mindestregelungen hinsichtlich der Rechtsfolgen bei bestandskräftiger Ungültigkeitserklärung solcher Wahlen zu schaffen. Dies geschieht vorliegend mit dem neuen Absatz 5 Satz 1, welcher an Art. 22 Abs. 2 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) angelehnt ist und mit dem neuen Absatz 5 Satz 2, welcher Art. 47 Abs. 4 GLKrWG entspricht. Mit den genannten Regelungen soll vor allem festgelegt werden, dass aus der Wahl durch eine nicht ordnungsgemäß gewählte Delegiertenversammlung hervorgegangene Vorstandschaften und Ausschüsse dem Demokratieprinzip entsprechend, dem unter diesen Umständen der Vorrang vor der Kontinuität der Amtsführung gebührt, von der später ordnungsgemäß neu gewählten Delegiertenversammlung ebenfalls neu zu wählen sind. Andernfalls blieben die Mitglieder dieser Organe bis zum Ablauf ihrer gesetz- und satzungsmäßigen Amtszeit ohne die erforderliche demokratische Legitimation im Amt, da die Ungültigkeitserklärung der Wahl des ursprünglichen Wahlorgans als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur für die Zukunft wirkt, die Wirksamkeit früherer Beschlüsse und Amtshandlungen, zu denen auch Wahlen gehören, also unberührt lässt (vgl. VGH n.F. 14, S. 47, 57).

Zu Buchstabe d):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 4:

Aus den zu Nr. 2 Buchstabe b) genannten Gründen wird festgelegt, dass der einzelne Kreisverband durch Vorstandsbeschluss die Durchführung der Beitragserhebung und -einziehung der Landesärztekammer übertragen kann.

Zu den Nrn. 5 bis 7:

Redaktionelle Anpassung an die geschlechtsneutrale Fassung des unter Nr. 22 vorgesehenen Art. 59 e – neu – HkaG. In Nr. 5 wird außerdem vorgesehen, dass – ebenso wie bei den Wahlen der Delegiertenversammlungen eines ärztlichen Kreisverbandes (vgl. Nr. 3 Buchst. a) bb) – die Zahl der in die Landesärztekammer zu wählenden Ersatzdelegierten nicht mehr mit der Delegiertenzahl übereinstimmen, sondern nur noch angemessen sein muss.

Zu Nr. 8:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993, in die unter Titel IV die in dieser Bestimmung zitierte Vorläufer-Richtlinie 86/457/EWG vollinhaltlich übernommen wurde.

Zu Nr. 9:

Die bereits durch § 1 Nr. 15 Buchst. a) bb) des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 511) erfolgte Lockerung der Pflicht zum Wechsel der Weiterbildungsstätte kann mit Rücksicht auf die insbesondere in Kliniken und Krankenhäuser für die ärztliche Weiterbildung zur Verfügung stehenden knappen Stellen nicht mehr aufrecht erhalten werden. Dies auch deshalb, weil das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl I S. 742) i.d.F. des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl I S. 2994) in § 1 Abs. 3 Satz 4 die Zulässigkeit der Befristung eines Arbeitsvertrages mit Ärzten in der Weiterbildung grundsätzlich an die Dauer der Ermächtigung des die Weiterbildung leitenden Arztes (vgl. Artikel 31 Abs. 1 HKaG) knüpft. Im Fall der Ermächtigung für die gesamte Dauer der Weiterbildungszeit scheidet damit ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ohnehin aus.

Zu Nr. 10:

Bei der ärztlichen Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten hat die Weiterbildung in Universitätskliniken und in zugelassenen Krankenhäusern wegen des dort behandelten Patientenguts besonderes Gewicht. Der Umstand, dass im Zuge von Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen bestimmte Versorgungsfunktionen des stationären Versorgungsbereichs niedergelassenen Ärzten übertragen wird (sog. outsourcing), ändert daran nichts, wenn nur die vorgeschriebenen stationären Weiterbildungsabschnitte in den genannten Einrichtungen, wenn auch unter verantwortlicher Leitung der genannten freiberuflich tätigen Ärzte, absolviert werden. Andererseits haben auch die Praxen niedergelassener Ärzte als Weiterbildungsstätten größeres Gewicht erhalten. So ist im Beschluss des 101. Deutschen Ärztetags 1998 zur Einführung der fünfjährigen Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin“ vorgesehen, dass in dieser Weiterbildung befindliche Ärzte ihre Weiterbildungszeit bis zur Dauer von drei Jahren in den Praxen einschlägig weiterbildungsbefugter niedergelassener Ärzte ableisten können. Dies rechtfertigt die generelle Anhebung der Höchstgrenze der bei ermächtigten niedergelassenen Ärzten durchführbaren Weiterbildungsabschnitte von zwei auf drei Jahre.

Zu Nr. 11:

Es wird klargestellt, dass Gegenstand des der Weiterbildungsanerkennung vorgehenden Prüfungsgesprächs auch der Nachweis des Erwerbs praktischer Fähigkeiten, dem wesentlichen Ziel der Weiterbildung in den Gebieten, Teilgebieten, Bereichen oder Fachkunden, ist.

Zu Nr. 12:

Die auf den medizinischen Fortschritt zurückführende wachsende Spezialisierung und Subspezialisierung sowie Bedürfnisse der Qualitätssicherung haben neue, im autonomen Satzungsrecht der Ärztekammern geregelte Qualifikationsformen, insbesondere die sog. fakultative Weiterbildung und die sog. Fachkunden hervorgebracht, deren Erwerb bislang nicht ankündigungsfähig ist. Angesichts des berechtigten Interesses der Öffentlichkeit an hinreichender Transparenz im ärztlichen Leistungsangebot und des ebenso berechtigten Interesses der Ärzteschaft, über dieses Angebot sachlich zu informieren sowie im Hinblick auf in der Begründung zu Nr. 13 genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird diese generelle Einschränkung aufgegeben und statt dessen die Ankündigungsfähigkeit dieser Spezialqualifikationen – ebenso wie im Fall von Teilgebietsbezeichnungen (Art. 34 Abs. 1 HKaG) – daran geknüpft, dass ihre Inhaber diese beruflich tatsächlich verwerten. Unabhängig von den im Gesetz genannten Qualifizierungsformen auf der Ebene der Weiterbildung kann die Landesärztekammer autonom weitere Qualifizierungsformen

unterhalb dieser Ebene vorsehen, wenn sie dafür ein gesundheits- oder standespolitisches Bedürfnis sieht.

Zu Nr. 13:

Die aufzuhebenden Bestimmungen sind obsolet geworden, zumal das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 09.03.2000, 1 BvR 1662/97, entschieden hat, dass innerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig erworbene Weiterbildungsbezeichnungen ipso iure in jedem Land geführt werden dürfen. In diesem Lichte ist auch die im Recht der übrigen Länder enthaltene Klarstellungsregel im fortgeltenden bisherigen Art. 36 Abs. 1 HKaG auszulegen und anzuwenden.

Zu Nrn. 14 und 15:

Aus den zu Nr. 2 Buchstabe b) genannten Gründen werden die in Rede stehenden berufsaufsichtlichen Aufgaben, für deren effektive Wahrnehmung Rechtskunde erforderlich ist, von den ärztlichen Kreisverbänden auf die ärztlichen Bezirksverbände übertragen.

Zu Nr. 16:

Zu Buchstabe a):

Siehe Begründung zu den Nrn. 5 bis 7

Zu Buchstabe b):

Art. 44 HkaG umschreibt – ebenso wie die Parallelvorschrift des Art. 49 HkaG für die Landestierärztekammer – den Mitgliederkreis der Landeszahnärztekammer, der den in deren Untergliederungen (Bezirksverbände) verfassten Berufsstand repräsentiert und im Beschlussorgan der Kammer (Vollversammlung) stimmberechtigt ist. Dem Wortlaut des geltenden Art. 44 Abs. 3 HkaG zufolge würden dazu auch jene Vorstandsmitglieder der Kammer gehören, die gem. Art. 13 Abs. 3 i.V. mit Art. 46 Abs. 1 HkaG vom Vorstand selbst außerhalb des Kreises der Delegierten hinzugewählt (kooptiert) werden können. Diese Folge weicht ohne sachlichen Grund von Art. 11 Abs. 4 HkaG ab, wonach kooptierte Mitglieder des Vorstands der Landesärztekammer nicht zu deren Mitgliederkreis gehören. Zur Beseitigung dieser Unstimmigkeit wird Art. 44 Abs. 3 HkaG um den vorgesehenen Halbsatz ergänzt.

Zu Nr. 17:

Wegen der Begrenzung der Zahnheilkunde auf den Körperbereich „Zähne, Mund und Kiefer“ war bislang im Unterschied zu Ärzten, Tierärzten und Apothekern für Zahnärzte nur die Einführung von Fachgebieten bzw. Fachgebietsbezeichnungen vorgesehen. Dementsprechend existieren die klassischen Fachgebiete „Kieferorthopädie“ und „Oralchirurgie“. Inzwischen haben sich jedoch in der Zahnheilkunde etliche spezielle zahnmedizinische Therapiemethoden wie z.B. die Parodontologie oder Implantologie entwickelt. Es ist daher sowohl im gesundheitspolitischen als auch im Interesse der Ankündigungsfähigkeit durch entsprechend befähigte Zahnärzte gerechtfertigt, der Landeszahnärztekammer die Schaffung sog. „Bereiche“ und entsprechender Zusatzbezeichnungen zu ermöglichen. Wegen dieser gesetzlichen Erweiterung von Weiterbildungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Zahnheilkunde ist in Art. 45 Abs. 5 HKaG, einer Sonderregel zu Art. 31 Abs. 1 HKaG, klarzustellen, dass diese Regel, wie bisher, nur Gebietsweiterbildungen betrifft (Buchstabe c).

Zu Nr. 18:

Zu Buchstabe a):

Siehe Begründung zu den Nrn. 5 bis 7.

Zu Buchstabe b):

Siehe Begründung zu Nr. 16 Buchst. b).

Zu Nr. 19:

Im Unterschied zum Fachgebiet der Allgemeinmedizin in der Humanheilkunde konnte sich das entsprechende Fachgebiet der „Tierärztlichen Allgemeinpraxis“ in der Tierheilkunde neben den sog. „praktischen Tierärzten“ und den übrigen tierärztlichen Fachgebieten so gut wie nicht durchsetzen. Nur eine verschwindend geringe Zahl von Tierärzten in Bayern hat diese Fachtierarztanerkennung in den vergangenen 20 Jahren angestrebt und erhalten; neue Anträge auf Anerkennung wurden seit Jahren nicht mehr gestellt. Die Aufhebung dieser ausnahmsweise gesetzlich vorgeschriebenen Fachrichtung „Tierärztliche Allgemeinpraxis“ ermöglicht es der Bayerischen Landestierärztekammer, autonom darüber zu befinden, ob sie in ihrer Weiterbildungsordnung unter Wahrung des Besitzstandes der insoweit anerkannten und tätigen Fachtierärzte dieses Fachgebiet für die Zukunft aufhebt.

Zu Nr. 20:

Für die spezifischen Meldepflichten der Tierärzte und die Datenübermittlung der tierärztlichen Bezirksverbände an die insoweit zuständigen Veterinärämter wird die Neuregelung unter Nr. 2 übernommen.

Zu Nr. 21:

Siehe Begründung zu den Nrn. 5 bis 7.

Zu Nr. 22:

Der in das Heilberufe-Kammergesetz neu aufzunehmende „Fünfte Teil“ (Art. 59 a bis 59 f) entspricht in seiner Konzeption der gewachsenen Struktur und Systematik dieses Regelwerks. Die Einzelheiten der Berufsverfassung der davon erfassten Heilberufe sind dabei im Ersten Teil des Gesetzes, betreffend die Berufsverfassung der Ärzte, normiert, so dass sich der Zweite bis Vierte Teil auf die Normierung von Besonderheiten und Abweichungen in den Berufsverfassungen der Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker beschränkt. Die neuen Regelungen zur Berufsverfassung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten orientieren sich hierbei wiederum wegen der – mit Rücksicht auf das Größenverhältnis dieser Berufsgruppen – vorgesehenen „Einzügigkeit“ im Aufbau dieser Berufsvertretung insbesondere an den Regelungen im Vierten Teil des Heilberufe-Kammergesetzes über die (Besonderheiten der) Berufsverfassung der Apotheker.

Art. 59 a (neu):

Absatz 1 enthält den normativen Errichtungsakt für die Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, der „technisch“ insbesondere durch den in Art. 98 – neu – (§ 1 Nr. 36 des Gesetzentwurfs) vorgesehenen Gründungsausschuss zu vollziehen ist. Die Absätze 2 und 3 orientieren sich im wesentlichen an Art. 10 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 und 2 HKaG, wobei die Bestimmung des Sitzes der Körperschaft der Festlegung durch autonome Satzung überlassen wird. Der in Absatz 2 vorgesehene Körperschaftsname entspricht – wie bei den anderen Heilberufskammern – den bundesgesetzlich festgelegten Berufsbezeichnungen. Dem Wunsch mehrerer Berufsorganisationen der beiden psychotherapeutischen Berufsgruppen, zusätzlich die Kurzbezeichnung „Psychotherapeutenkammer“ vorzusehen, wird aus Gründen der Klarheit und Wahrheit des Körperschaftsnamens nicht gefolgt, weil die ärztlichen Psychotherapeuten in der ärztlichen Berufsvertretung erfasst sind.

Art. 59 b und 59 c (neu):

Beide Regelungen entsprechen namentlich Art. 53 und 54 HKaG.

Art. 59 d (neu):

Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Zahl von 45 Delegierten orientiert sich einerseits an der Zahl der aufgrund der Übergangsvorschrift des § 12 PsychThG im Freistaat Bayern am 31. 1. 2001 approbierten Angehörigen beider Berufsgruppen (rd. 4 600) und dem Wachstumspotenzial des in Zukunft ausgebildeten Berufsnachwuchses, andererseits an der Größe der Delegiertenversammlung der Bayerischen Landestierärztekammer (50 Delegierte; vgl. Art. 49 Abs. 1 HKaG) und der Zahl der in der Berufsvertretung der Tierärzte verfassten Berufsangehörigen (rd. 5 600); außerdem ist eine angemessene Zahl von Ersatzdelegierten zu wählen (Art. 5 Abs. 2 Satz 4, Art. 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit Art. 59f – neu – HKaG). Satz 2 trägt zur Sicherstellung der angemessenen Repräsentation beider Berufsgruppen im Beschlussorgan der Kammer, die die Gesamtheit der beruflichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen hat, dem unterschiedlichen Stärkeverhältnis beider Berufsgruppen Rechnung; das Verhältnis der Zahl der nach der Übergangsvorschrift des § 12 PsychThG approbierten Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entspricht nach dem Stand der Ende Januar 2001 erteilten Approbationen, ca. 6 : 1. Von der ursprünglich erwoگenen Wahl der Delegierten in (den Regierungsbezirken entsprechenden) Wahlbezirken, wie bei anderen Heilberufskammern, um auch der regionalen Mitgliederverteilung Rechnung zu tragen, wurde auf Wunsch der Berufsorganisationen abgesehen. Zum einen ist das Regionalitätsprinzip bei den anderen Kammern durch den mehrstufigen Aufbau der jeweiligen Berufsvertretung oder historisch bedingt, während es sich hier um eine einstufig organisierte Berufsvertretung zweier neuer Berufe handelt. Zum anderen würde die zusätzliche Berücksichtigung des Regionalfaktors neben dem Gruppenfaktor das Wahl- und Verteilungsverfahren komplizieren, was die Gefahr von Wahlstörungen erhöhen würde. Deshalb wird die Bildung eines landeseinheitlichen Wahlbezirks ermöglicht, wie dies auch bei den Wahlen zur Vertreterversammlung der Architektenkammer und der Ingenieurekammer-Bau der Fall ist (vgl. Art. 19 BayArchG, Art. 13 BayIngKaG-Bau). Dies wiederum schließt nicht aus, dass die Kammer in der Wahlordnung im Lauf der Zeit dem Wahl- und Verteilungsverfahren auch das Regionalprinzip zugrunde legt. Die in Satz 2 außerdem genannte Wahlzeit ist gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit Art. 59f – neu – HKaG eine Mindestzeit, die gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Art. 59f – neu – HKaG durch die Wahlordnung bis zu sechs Jahren verlängert werden kann. Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere nach der erwähnten Übergangsvorschrift nicht wenige Personen sowohl als Psychologische Psychotherapeuten als auch als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu approbieren waren bzw. sein werden. Die Regelung stellt im Interesse der angemessenen und effektiven Repräsentation sicher, dass „doppelapprobierte“ Mitglieder nur in jeweils ein und derselben Gruppe (Art. 59 b Abs. 1 Nr. 1) bei der Sitzverteilung berücksichtigt werden können und das aktive und das passive Wahlrecht innehaben; die Entscheidung über die Gruppenzugehörigkeit liegt beim einzelnen betroffenen Mitglied. Der in Absatz 2 vorgesehene, Art. 56 Satz 3 HKaG entsprechende Regelungsauftrag für die Berufsvertretung in der von ihr gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Art. 59f HKaG – neu – zu beschließenden und genehmigungspflichtigen Wahlordnung schließt u.a. hierzu den Auftrag zur Regelung der erforderlichen Einzelheiten ein, z.B. die Gruppenzuordnung durch Losentscheid im Fall der Nichterklärung.

Art. 59 e (neu):

Die Regelung entspricht unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der in Rede stehenden Berufsvertretung im wesentlichen Art. 57 HKaG.

Art. 59 f (neu):

Die nach der Systematik des Heilberufe-Kammergesetzes erforderliche Verweisungsregelung entspricht im wesentlichen Art. 46 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 und Art. 59 HKaG. Ausdrücklich ausgenommen sind dabei jene Regelungsbereiche des Ersten Teils dieses Gesetzes, die für die Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten offensichtlich nicht einschlägig sind oder für die, wie im Fall des Ersten Teils, Abschnitt IV (Weiterbildung), gegenwärtig die Regelungsvoraussetzungen fehlen, weil die Konturen für Weiterbildungsmöglichkeiten der beiden Berufe zunächst von der Berufsvertretung als Voraussetzung für die vom staatlichen Gesetzgeber zu schaffenden statusbildenden Normen (vgl. BVerfGE 33, 125) zu erarbeiten sind.

Durch die Verweisung auf die Art. 55 und Art. 59 Absätze 2 und 3 HKaG wird festgelegt, dass auch die in Rede stehende Berufsvertretung Bezirksstellen einrichten kann und die Schlichtungsorganisation sowie die Rügefunktion Aufgaben des Kammervorstandes sind.

Zu Nr. 23:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 24:

Die Regelung in Art. 60 Abs. 2 Satz 3 HKaG, nach der ein Verstoß gegen Berufspflichten, der zugleich eine Straftat ist, nicht später als die Straftat verjährt, hat keine praktische Bedeutung. Die Verfolgung der Verletzung der Berufspflichten verjährt grundsätzlich in drei Jahren (Art. 60 Abs. 2 Satz 1 HKaG); die strafrechtliche Mindestverjährungsfrist beträgt ebenfalls drei Jahre (§ 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB). Hinzu kommt, dass die Vorschrift aus der Sicht der berufsgerichtlichen Praxis den Eindruck erweckt, dass die Verjährung dann nicht unterbrochen werden kann, wenn eine strafprozessuale Unterbrechung der Verjährung nicht erfolgt (z.B. wenn wegen eines fehlenden Strafantrags ein Strafverfahren nicht anhängig ist). Auch wenn diese Deutung nicht zwingend ist, wird zur Klarstellung in Art. 60 Abs. 2 Satz 3 HKaG der Satzteil „jedoch auch nicht später als diese“ gestrichen.

Zu Nr. 25:

Zu Buchstabe a):

Geglättete Anpassung des geltenden DM-Betrags an die künftige Währungseinheit.

Zu Buchstabe b):

Da einzelne Heilberufsvertretungen kraft ihrer Satzungsautonomie auch Wahlämter geschaffen haben, die weder an ein Delegierten- noch an ein Vorstandsmandat geknüpft sind, ist folgerichtig die Sanktion der Amtsentziehung auch auf derartige Ehrenämter zu erstrecken.

Zu Nr. 26:

Das Berufsgericht für die Heilberufe ist für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben beim Oberlandesgericht München und für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz beim Oberlandesgericht Nürnberg errichtet. Das Landesberufsgericht als Rechtsmittelinstanz ist beim Bayerischen Obersten Landesgericht errichtet (vgl. Art. 62 Abs. 2 HKaG).

Die Mitglieder der Berufsgerichtsbarkeit werden derzeit vom Staatsministerium der Justiz, hinsichtlich der ehrenamtlichen Richter auf Vorschlag der jeweiligen Berufskammern, hinsichtlich der berufsrichterlichen Mitglieder und der Untersuchungsführer

sowie deren Vertreter auf Anregung der Präsidenten der Gerichte, bei denen die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht errichtet sind, bestellt.

Angesichts der Notwendigkeit, Aufgaben abzubauen und Verwaltungsverfahren zu straffen, aber auch im Interesse einer ortsnahen Sachbehandlung werden die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Besetzung der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts für die Heilberufe und die Aufsicht über diese Gerichte auf die Präsidenten der Gerichte übertragen, bei denen die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht errichtet sind. Hierdurch wird das Staatsministerium der Justiz vollständig von diesen Verwaltungsaufgaben entlastet. Die Änderung folgt damit auch dem Beschluss des Ministerrats vom 14. Januar 1994, wonach sämtliche Aufgaben, die nicht zwingend von den Ministerien erledigt werden müssen, auf nachgeordnete Behörden übertragen werden sollten.

Die Zuständigkeitsübertragung bei der entsprechend strukturierten Berufsgerichtsbarkeit der Architekten und der Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist bereits am 1. März 2000 in Kraft getreten (GVBl S. 42).

Zu Nr. 27:

Folgeänderung zu Nr. 26.

Zu Nr. 28:

Zu Buchstabe a):

Die hier genannten Antragsrechte in Wahrnehmung der Berufsaufsicht werden aus den unter Nr. 2 Buchstabe b) genannten Gründen, wie schon bislang im Falle der zahnärztlichen und der tierärztlichen Berufsvertretung, auch im Fall der ärztlichen Berufsvertretung der Ebene der Bezirksverbände zugewiesen, sofern nicht, wie im Fall der Apotheker oder der nichtärztlichen Psychotherapeuten, eine einzügige Berufsvertretung existiert.

Zu Buchstabe b):

Nach Art. 71 Abs. 4 HKaG kann sich der Beschuldigte in jeder Lage des berufsgerichtlichen Verfahrens eines Mitglieds seiner Berufsvertretung als Beistand oder eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts als Verteidiger bedienen. In den Heilberufe- und Kammergesetzen anderer Länder sind wie in der Strafprozessordnung auch (§ 138) Rechtslehrer an deutschen Hochschulen ausdrücklich als Verteidiger zugelassen, so in Rheinland-Pfalz (§ 62 Abs. 2 HeilBG), Hessen (§ 61 Satz 1 HeilBG) und in Thüringen (§ 59 Satz 1 HeilBerG), im Ergebnis wohl auch in Sachsen (§ 70 Abs. 1 SächsHKaG). Zwar könnte auch in Bayern in analoger oder über Art. 92 HKaG in unmittelbarer Anwendung des § 138 StPO ein Hochschullehrer als Verteidiger zugelassen werden. Da aber die Frage in der berufsgerichtlichen Praxis unterschiedlich entschieden wurde, ist eine ausdrückliche Festlegung im HKaG zweckmäßig.

Zu Nr. 29:

Art. 78 Abs. 3 regelt das abgekürzte Verfahren. Nach der geltenden Fassung kann das Berufsgericht in leichteren Fällen ohne Eröffnungsbeschluss und ohne Hauptverhandlung durch Beschluss auf Verweis oder Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark erkennen. Gegen diesen Beschluss können der Beschuldigte und der Antragsteller binnen zwei Wochen Einspruch erheben. Es findet dann die Hauptverhandlung statt.

Ursprünglich konnten im abgekürzten Verfahren nur Geldbußen bis zu zweihundert Deutsche Mark verhängt werden (Art. 51 Abs. 3 des Kammergesetzes vom 15. Juli 1957, GVBl S. 162). Dieser Betrag wurde zunächst auf eintausend Deutsche Mark (§ 1

Nr. 47 Buchst. b des Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes vom 24. November 1977, GVBl. S. 657), dann auf fünftausend Deutsche Mark (§ 1 Nr. 35 des Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 23. Juli 1993, GVBl. S. 511) angehoben.

Die Beschränkung des abgekürzten Verfahrens auf leichtere Fälle und die Festsetzung eines Höchstbetrags für die Geldbuße ist nicht mehr sachgerecht.

Das abgekürzte Verfahren entlastet die Berufungsgerichtsbarkeit und mindert die von den Landeskammern nach Art. 95 dem Freistaat Bayern zu erstattenden Kosten der Berufungsgerichtsbarkeit. Die Art der Verfahrenserledigung ist auch im Interesse des Beschuldigten. Ihm kann gelegen sein, dass sein Verfahren diskret, ohne Zeitverlust und Aufsehen durchgeführt werden kann.

Auch wenn der Beschuldigte seine Berufspflichten erheblich verletzt haben sollte, kann aus den genannten Gründen das abgekürzte Verfahren angezeigt sein. Es sollte ohne gesetzliche Vorgaben der Entscheidung des Berufungsgerichts überlassen bleiben, ob es diese Verfahrensart angesichts der Schwere des Vorwurfs, der vorprozessualen Einlassung des Beschuldigten und der Beweislage für zweckmäßig hält. Die Rechte des Beschuldigten wie auch des Antragstellers werden dadurch nicht eingeschränkt, weil sie gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 gegen den Beschluss nach Art. 78 Abs. 3 Satz 1 Einspruch erheben können, um eine Hauptverhandlung herbeizuführen.

Zu Nr. 30:

Nach der bisherigen Regelung müssen Berufungsverhandlungen auch durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte, der die Berufung eingelegt hat, zu der Verhandlung nicht erscheint. Im Strafprozess ist hingegen in solchen Fällen in der Regel eine Verwerfung der Berufung durch Urteil möglich. Zur Entlastung des Landesberufungsgerichts und zur Verfahrensbeschleunigung sollten die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung auch in berufsgerichtlichen Verfahren anwendbar sein. Aus diesen Gründen wurde durch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) auch § 143 BRAO geändert, der das vergleichbare Berufungsverfahren vor dem Anwaltsgerichtshof regelt.

Zu Nr. 31:

Siehe Begründung zu Nr. 25a.

Zu Nr. 32:

Folgeänderung zu Nr. 26.

Zu Nr. 33:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 34:

Die Bußgeldvorschrift des Art. 97 kann mit dem durch Änderung des Art. 4 Abs. 6 (Nr. 2 b) erfolgenden Wegfall der Meldepflichten bei den Gesundheitsbehörden entfallen. Die zuständigen Berufsvertretungskörperschaften, denen gegenüber Meldepflichten verletzt werden, haben ihrerseits die Möglichkeit der Ahndung durch berufsdisziplinarische Maßnahmen (Art. 38, 71 Abs. 1 HKaG).

Zu Nr. 35:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 34; der bisherige Absatz 3 wird wegen Zeitablaufs aufgehoben.

Zu Nr. 36:

Die Absätze 1 bis 4 ordnen die Einrichtung eines Gründungsausschusses als Gründungsorgan der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an und legt dessen Aufgaben fest. Die Regelungen entsprechen im wesentlichen Art. 35 des Bayer. Ingenieurekammergesetzes-Bau vom 08.06.1990 (GVBl. S. 164).

Zur Erfüllung der Aufgaben der Gründungsorgane der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, insbesondere zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen zur ersten ordentlichen Delegiertenversammlung (vgl. Art. 98 Abs. 4 – neu – HKaG), ist es erforderlich, dass der Kammer die erforderlichen Daten ihrer Pflichtmitglieder bekannt sind. Es wird deshalb anstelle der an sich geltenden persönlichen Anmeldepflicht in Abs. 5 eine Datenübermittlungsvorschrift geschaffen.

Zu § 2:

Zu Nr. 1:

Zum einen werden die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in den Kreis der gesundheitsamtlichen Aufsicht unterliegenden Heilberufe ausdrücklich einbezogen, zum anderen erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, dass die Regelungen in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 nur für die bundesgesetzlich geregelten sog. Heilhilfsberufe gelten.

Zu Nr. 2:

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 25a.

Zu Nr. 3:

Als ordentliche und stellvertretende Mitglieder und Vorsitzende der nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu bestellenden Prüfungskommissionen stehen keine Amtsträger zur Verfügung, so dass Privatpersonen zu berufen sein werden. Im Hinblick auf den hoheitlichen Charakter dieser grundrechtsbezogenen, weil über den Berufszugang entscheidenden Prüfungen und den Umstand, dass die Leistungsbeurteilungen nach den genannten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen den zuständigen Staatsbehörden zugerechnet werden, bedarf es näherer normativer Regelungen über das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten, namentlich über Pflichten und Rechte der Angehörigen der genannten Prüfungskommissionen. Da die bundesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten das Innenverhältnis zwischen dem jeweiligen Land und den Mitgliedern der Prüfungskommissionen offen lassen, ist das Nähere hierzu, nämlich über Rechte und Pflichten der Beteiligten, landesrechtlich durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nr. 4:

Redaktionelle Änderung.

Zu § 3:

Nr. 1:

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 25a.

Nr. 2:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 27.10.1998 (Entscheidungsformel zu 2; BVerfGE 98, 265/266) in Bezug auf die Verhältnisse des Beschwerdeführers zu 2 in diesen Verfassungsbeschwerdeverfahren, eines praktischen Arztes, der sich seit langem auf die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen spezialisiert hat, die unter Nr. 2 Buchstabe b) genannten Bestimmungen des Bayer. Schwangerenhilfereergänzungsgesetzes, die den sog. Frauenarztvorbehalt vorsehen, mit der Maßgabe für verfassungskonform erklärt, dass eine Übergangsvorschrift für Ärzte ohne Gebietsbezeichnung bzw. für Allgemein- und praktische Ärzte geschaffen wird. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bewirkt nämlich eine „umfangreiche und beanstandungsfreie Tätigkeit“ auf dem Sektor des Schwangerschaftsabbruchs insoweit eine der gynäkologischen Facharztbefähigung gleichwertige Qualifikation. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu auf das Beispiel der Übergangsregelung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 der „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen beim ambulanten Operieren gem. § 14 des Vertrages nach § 115 b Abs. 1 StGB V“ hingewiesen (vgl. a.a.O. S. 310 f). Dieser Forderung des Bundesverfassungsgerichts wird vorliegend Rechnung getragen, auch wenn ein praktischer Anwendungsfall insoweit nicht ersichtlich ist, denn der betroffene Beschwerdeführer zu 2 der Verfassungsbeschwerdeverfahren hat bereits aufgrund des im vorangegangenen einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.1997 (BVerfGE 96, 120) eine unbedingte und unbefristete Erlaubnis nach Art. 3 BaySchwHEG erhalten. Der Nachweis, dass ein betroffener Arzt vor Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen des genannten Gesetzes

(1. Oktober 1996) Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt hat, kann namentlich durch Vorlage des Bescheids über die nach der o. g. Vereinbarung von der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung erteilte Genehmigung geführt werden. Daraus ergeben sich nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auch die sich auf die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen beziehenden Gebührensatzungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs.

Zu § 4:

Absatz 1 Satz 1 legt den Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes fest. Satz 2 enthält jedoch Abweichungen hinsichtlich jener Bestimmungen des Gesetzentwurfs, die die Währungsumstellung ab 1. Januar 2002 und die Änderung des Bayer. Schwangerenhilfereergänzungsgesetzes betreffen. Absatz 2 legt das Außer-Kraft-Treten des ohnehin zeitlich befristet geltenden Art. 98 – neu – HKaG fest. Absatz 3 enthält eine klarstellende Übergangsvorschrift zu § 1 Nr. 3 a und c.

Zu § 5:

Die Bestimmung ermächtigt zur Neubekanntmachung des Heilberufes-Kammergesetzes und des Bayer. Schwangerenhilfereergänzungsgesetzes.